

Verordnung über das Verfahren

bei Ordnungsmaßnahmen

Vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 467)

Gült.Verz. Nr. 7200

Auf Grund des § 82 Abs. 11 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats gemäß § 118 des Hessischen Schulgesetzes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule. Schülerinnen und Schüler sollen hierbei lernen, dass Konflikte bei widerstreitenden Interessen innerhalb einer Gemeinschaft, wie sie die Schule darstellt, in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordneten Verfahren unter Wahrung der Rechte der Beteiligten und nicht willkürlich und nach eigenem Gutdünken gelöst werden müssen.

(2) Unabhängig von zu treffenden Ordnungsmaßnahmen macht es der Erziehungsauftrag der Schule erforderlich, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine Analyse Einsicht in die Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten gewonnen wird und dadurch Voraussetzungen für deren Lösung geschaffen werden. Dabei sind nicht nur schulische Probleme, sondern im Einverständnis mit den Beteiligten auch häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten mit einzubeziehen, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen. Nur wenn die Schule sich darum bemüht, wird sie ihren Bildungsauftrag erfüllen können.

(3) Soweit nach dieser Verordnung Beschlüsse der Klassenkonferenz erforderlich sind, sind die Beteiligungsrechte der Schüler- und Elternvertretungen nach den §§ 110 Abs. 6 Satz 2 und 122 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zu beachten.

(4) Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind und dass die zu treffende Maßnahme dem den Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein muss.

§ 2

Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages

(1) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz), setzt voraus, dass durch das weitere Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Klasse oder Lerngruppe der Unterricht so beeinträchtigt wird, dass der Anspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.

(2) Bei der Entscheidung sind mögliche Gefährdungen der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Förderschulen sowie bei solchen Schülerinnen und Schülern, die auf besondere Fahrtmöglichkeiten angewiesen sind, wird in der Regel ein Ausschluss nur in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Einsichtsfähigkeit

1. ein Ausschluss nur mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen, vertretbar ist oder
2. eine ausreichende Aufsicht für den Rest der Unterrichtszeit gewährleistet ist.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.

§ 3

Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Androhung der Zuweisung und Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen

(1) Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz) und über die Androhung der Zuweisung und die Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,

2. bei Minderjährigen die Eltern.

(3) Der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist höchstens für jeweils ein Schulhalbjahr zulässig.

§ 4

Überweisung und Verweisung

(1) Die Entscheidung über

1. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 82 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz),
2. die Androhung der Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Die Entscheidung über

1. die Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 82 Abs. 2 Nr. 6 Hessisches Schulgesetz),

2. die Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft das Staatliche Schulamt auf Antrag der Klassenkonferenz.

(3) Für die Beachtung des im § 82 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsatzes ist Sorge zu tragen.

(4) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 7 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, bei Maßnahmen nach Abs. 2 durch das zuständige Staatliche Schulamt. Das Staatliche Schulamt kann in Einzelfällen die Anhörung auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

(5) Auf Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern, ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen. Diese soll innerhalb von drei Wochen vorgelegt werden. Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der anhörenden Stelle eingegangen sein.

§ 4a

Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen

(1) Die Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen (§ 82 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung des § 7 auf Antrag der Klassenkonferenz

nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, bei Minderjährigen auch der Eltern. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Dauer des Ausschlusses und der Gefährdung des Unterrichts oder der Sicherheit von Personen besonders zu beachten. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer ist gesondert schriftlich zu begründen. Konnte bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Ausschlusses die Anhörung der Eltern noch nicht erfolgen oder liegt zu diesem Zeitpunkt die schriftliche Begründung noch nicht vor, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist im Falle eines vorläufigen Ausschlusses der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung besonders zu beachten.

(4) Von der Entscheidung nach Abs. 1 ist das Staatliche Schulamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Verweisung ohne Antrag

(1) Über die Verweisung von der besuchten Schule kann das Staatliche Schulamt auch ohne Antrag der Klassenkonferenz entscheiden, wenn dies aus Gründen der Gefährdung

1. von Sicherheit oder körperlicher Unversehrtheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder an der Schule tätigen anderen Bediensteten oder

2. der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule, insbesondere im Hinblick auf den Bildungsanspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler

geboten erscheint.

(2) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Klassenkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Beteiligungen

Die nach §§ 3 bis 5 erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe für das Versäumnis nachgewiesen werden. Die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7

Beistand oder Bevollmächtigte

(1) Die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerschaft der Schule, eine Lehrerin oder einen Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese können an der mündlichen Anhörung teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vertretung durch Bevollmächtigte und die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig. Insoweit findet § 14 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 8

Unterrichtung der Betroffenen

(1) Von der nach § 2 getroffenen Ordnungsmaßnahme sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch die in § 67 Abs. 3

des Hessischen Schulgesetzes Genannten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 2 bis 5 sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern sind die in § 67 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Genannten zu unterrichten.

(3) Entscheidungen nach den §§ 4 bis 5, die gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres getroffen wurden, sind in Durchschrift den Eltern bekannt zu geben, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 72 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes der Information der Eltern widersprochen hat.

§ 9

Sonderregelungen

(1) Unbeschadet der in § 4 Abs. 5 sowie in § 4a Abs. 2 getroffenen Regelung ist das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu beteiligen und das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(2) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das Staatliche Schulamt zu unterrichten. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.

(3) Die Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10^{*)}

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

^{*)} Satz 1 dieser Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.